

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld in der Fassung vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 13 S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort "Bachelorstudium" der Klammerzusatz "(BPO)" eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 10 eingefügt:
 - a) "§ 10a Bachelorarbeit".
 - b) "§ 10b Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen"
3. In § 3 wird "(§ 7 Abs. 2)" durch "(§ 7 Abs. 3)" ersetzt.
4. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden vor den Worten "bekannt gegeben" die Worte "in geeigneter Weise öffentlich" eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird im letzten Satz das Wort "abgenommen" durch das Wort "erbracht" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird als letzter Satz angefügt:
"Abweichend von Satz 1 kann in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt zur Festlegung der Form der Einzelleistung festgelegt werden."
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1, 1. Halbsatz, werden nach dem Wort "benotete" die Worte "und unbenotete" eingefügt;
 - b) als letzter Satz wird angefügt:
"Module, in denen keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen sind, bleiben unbenotet."
 - d) In Absatz 9 wird in Satz 2 nach "(§ 9 Abs. 2" das Zeichen ")" eingefügt.
8. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird neu eingefügt:
"(4) Sofern die Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend."
 - b) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 (neu).
 - c) In Absatz 5 (neu) wird als letzter Satz angefügt:
"Die Bachelorarbeit ist, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen."
 - d) Absatz 5 (alt) wird Absatz 6 (neu).
 - e) Absatz 6 (neu) erhält folgende Fassung:
"(6) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der
- e) Nach Absatz 9 wird eingefügt:
"(10) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:
 - Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
 - Wiederholung wegen Nichtbestehens,
 - Wiederholung zur Notenverbesserung.Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen."
- f) Absatz 10 (alt) wird Absatz 11 (neu).
- g) Absatz 11 (alt) wird Absatz 12 (neu).
- h) Absatz 12 (alt) wird ersatzlos gestrichen.
- i) Absatz 13 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 13 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind."

f) Nach Absatz 6 wird neu eingefügt:
"(7) Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden."

- 9.** Nach § 10a wird als § 10b neu eingefügt:
"§ 10b Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen
- (1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.
 - (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG in Betracht.
 - (3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
 - (4) Erkennt die nach § 11 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.

(5) Wird die Abgabefrist für eine häusliche Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 11 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt."

- 10.** § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig."
- 11.** § 12 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 werden die Worte "dem selben" ersetzt durch die Worte "dem gleichen".
 - b) In den Absätzen 3 bis 6 wird das Wort "Studienleistungen" durch die Worte "Studien- und Prüfungsleistungen" ersetzt.
- 12.** § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird "(§ 10 Abs. 7, 11)" durch "(§§ 10 Abs. 7, 10a)" ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend."
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Gesamtnote des Kernfaches und des Nebenfaches errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen Module gemäß Absatz 1. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten des Kernfaches und des Nebenfaches nach Satz 1; dabei wird die Note des Kernfaches mit 120 und die des Nebenfaches mit 60 gewichtet. Alle

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der wahlfreie Bereich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend."

- d) Nach Absatz 4 wird neu eingefügt:
"(5) Wird als Nebenfach eine Vertiefung des Kernfachs gewählt, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen Module gemäß Absatz 1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der wahlfreie Bereich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend."

13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) das gewählte Profil,
b) ggf. die Note und das Thema der Bachelorarbeit (§ 10a),
c) die Gesamtnote des Kernfachs, des Nebenfachs und die Note der Bachelorprüfung insgesamt (§ 13 Abs. 4)."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden."
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "wird" das Wort "der" eingefügt.
b) In Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:
"Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§§ 10 Abs. 7, 13 Abs. 3)."
15. In § 17 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:
"Abweichend von Satz 2 kann die Dekanin oder der Dekan ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen."
16. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "bewerteten" durch das Wort "benoteten" ersetzt.
b) In Satz 2 wird nach der Abkürzung "bzw." das Wort "mit" gestrichen.

17. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort "Verwaltungsverfahrensgesetz" der Klammerzusatz "(VwVfg)" eingefügt.
18. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Die §§ 10 Abs. 10 und Abs. 12 sowie 16 Abs. 3 gelten ab dem Wintersemester 2005/2006 für alle Studierenden."

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann